



Gemeinde Grossdietwil
sagenhaft - traumhaft - landschaft

EINWOHNERGEMEINDE GROSSDIETWIL

FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT

Genehmigung:

Durch die Gemeindeversammlung am: 9. Dezember 2004

Ergänzungen:

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom: 15. Dezember 2010

Die Einwohnergemeinde Grossdietwil

beschliesst

nach Rücksprache mit den Gemeinderäten Altbüron, Fischbach, Ebersecken und Pfaffnau, gestützt auf § 69 des Gesundheitsgesetzes sowie § 9 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 der Verordnung über das Bestattungswesen vom 1. Oktober 1965 das nachfolgende Reglement.

I. Zuständigkeit und Organisation

Art. 1

Friedhofkreis

Der Friedhof ist die Begräbnisstätte der Einwohnergemeinden Grossdietwil und Altbüron, sowie jener Gemeindeteile der Einwohnergemeinden Fischbach, Ebersecken und Pfaffnau, die zur Kirchgemeinde Grossdietwil gehören.

Art. 2

Aufsicht und Vollzug

1. Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht dem Gemeinderat von Grossdietwil.
2. Dem Gemeinderat Grossdietwil stehen sämtliche in diesem Reglement vorgesehenen Kompetenzen zu, namentlich:
 - a) Vollzug des Friedhofreglementes und falls notwendig Erlass der erforderlichen Vollzugsverordnung.
 - b) Erlass der Gebührenordnung, die periodisch den Verhältnissen angepasst wird.
 - c) Beschlussfassung über die Organisation des Friedhofbetriebes.

Art. 3

Funktionäre

1. Der Gemeinderat von Grossdietwil wählt:
 - a) den Friedhofverwalter, sofern nicht der Gemeindeammann diese Funktion ausübt.
 - b) den Bestattungswärter.
2. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen der Wahlbehörde zusammen.

Art. 4

Friedhofsverwalter

1. Der Friedhofsverwalter überwacht das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen. Er weist die Gräber zu und führt eine Gräberkontrolle mit den Personalien der Verstorbenen und den Todesdaten.
2. Dem Friedhofsverwalter unterstehen die von der Gemeinde auf dem Friedhof beschäftigten Personen.

Art. 5

Rechnungswesen

1. Der Lohn für den Friedhofsverwalter wird vom Gemeinderat Grossdietwil festgelegt.
2. Das Rechnungswesen für das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen besorgt das Gemeindeammannamt Grossdietwil.

II. Bestattungsvorschriften

Art. 6

Anzeigepflicht

1. Die Angehörigen einer verstorbenen Person melden den Tod innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt Willisau. Im Übrigen wird auf Art. 76 ff ZVO verwiesen.
2. Bei der Meldung des Todesfalles an den Friedhofsverwalter sind das Datum der Beerdigung und die Bestattungsart mitzuteilen.
Bei einer Erdbestattung bestimmen die Angehörigen die Leichenträger.

Art. 7

Verstorbene ausserhalb der Kirchgemeinde

Über die Bewilligung der Bestattung von ausserhalb der Kirchgemeinde wohnhaft gewesenen Verstorbenen entscheidet der Friedhofsverwalter Grossdietwil. Die Bestattungsgebühr wird durch den Gemeinderat Grossdietwil festgesetzt. Der Gemeinderat kann auf Antrag des Friedhofsverwalters die Bestattungsgebühr auf begründetes Gesuch hin reduzieren oder in speziellen Fällen ganz erlassen. Der Gesuchsteller hat sämtliche Kosten zu tragen.

Art. 8

Sarg

1. Nach stattgefundener Leichenschau ist die Leiche einzusargen. Für jede Leiche ist ein Sarg aus leicht verwesbarem Holz zu verwenden. Ein gemeinsamer Sarg ist gestattet für eine bei der Geburt gestorbene Mutter mit ihrem toten Kind.
2. Übersteigt die Abmessung des Sarges die normale Grösse, so ist dem Friedhofverwalter und Bestattungswärter rechtzeitig Mitteilung zu machen.

Art. 9

Aufbahrung

1. Die Leiche ist nach dem Einsargen in die Aufbahrungshalle Grossdietwil zu überführen.
2. Die Angehörigen veranlassen die Überführung und haben auch für die Kosten aufzukommen.

Art. 10

Aufbahrungshalle

Die in der Aufbahrungshalle aufgebahrten Leichen können während der Tageszeit besucht werden, sofern dies nicht aus gesundheitspolizeilichen Gründen zu unterbleiben hat.

Art. 11

Bestattung

1. Die Bestattung hat in würdiger Form, zur ortsüblichen Zeit und bei den Reihengräbern in der ordentlichen Folge stattzufinden.
2. Die religiösen Handlungen bei der Bestattung sind entsprechend den Riten der einzelnen Konfessionen gewährleistet. Die Anordnung der konfessionellen, kirchlichen Gebräuche ist Sache der Hinterbliebenen, die sich mit dem zuständigen Pfarramt zu verständigen haben.

Art. 12

Zivile Bestattung

Erfolgt keine kirchliche Bestattung, wird vom Friedhofverwalter die zivile Bestattung festgelegt. Ein Delegierter des Gemeinderates hat bei der Bestattung anwesend zu sein.

Art. 13

Grabbesetzung

1. In einem Einzelgrab darf nur ein Sarg beigesetzt werden, ausgenommen bei gleichzeitigem Tode einer Mutter mit ihrem neugeborenen Kind. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung einer Aschenurne auch im Einzelgrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen. Pro Grab darf nur eine Urne beigesetzt werden. In Ausnahmefällen einer zweiten Urne, entscheidet der Friedhofverwalter.
2. Voraussetzung für beide Fälle ist die Gewährleistung der Grabesruhe von mindestens 10 Jahren.

Art. 14

Grabesruhe

1. Die Grabesruhe dauert mindestens:

– für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren	20 Jahre
– für Kinder unter 12 Jahren	12 Jahre
– für Kinder unter 6 Jahren	8 Jahre
– Urnengräber	10 Jahre
2. Kein Grab darf vor Ablauf dieser Grabesruhe geöffnet werden. Ausnahmen bedürfen:
 - a) der Bewilligung des Kantonsarztes
 - b) der Anordnung eines Untersuchungsrichters

III. Friedhofanlage

a) Allgemeine Bestimmungen und Vorschriften

Art. 15

Ordnung

Der Friedhof ist die Ruhestätte der Verstorbenen und wird der Schonung und dem Schutz der Besucher empfohlen.

1. Hunde haben auf der Friedhofanlage keinen Zutritt.
2. Abgehendes Material (Pflanzen, Blumen, Kränze usw.) ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu deponieren und darf nicht anderswo deponiert werden.

3. Auf dem Friedhof soll saubere Ordnung herrschen. Umgefallene, schief stehende und defekte Grabdenkmäler sind auf Kosten der Angehörigen sofort wieder instand zu stellen.

Art. 16

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle sowie Schäden an Grabdenkmälern, Pflanzungen, Kränzen und anderen Gegenständen.

Art. 17

Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabdenkmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist gemäss dem Schweizerischen Obligationenrecht (OR) schadenersatzpflichtig.

Art. 18

Räumung von Grabstätten

Räumung von Grabstätten ist innert nützlicher Frist durch Publikation bekannt zu machen.

Denkmäler und Pflanzen, die von den Berechtigten innert der festgesetzten Frist nicht abgeholt bzw. weggenommen werden, sind durch die Friedhofverwaltung zu räumen, ohne Anspruch der Angehörigen.

b) Gräber

Art. 19

Grabplätze

Grundlage für die Friedhofeinteilung ist der Friedhofplan. Es stehen folgende Gräber zur Verfügung:

- Reihengräber für Erdbestattung
- Reihengräber für Urnenbestattung
- Gemeinschaftsgrab

Art. 20

Grabordnung

Die Bestattungen erfolgen in fortlaufender Reihenfolge.

In ein Urnen-Reihengrab dürfen 2 Urnen beigesetzt werden, sofern es sich um nahverwandte Angehörige handelt.

Art. 21

Gemeinschaftsgrab

1. Die Asche wird mittels der Mehrfachurne ins Gemeinschaftsgrab entleert, es werden keine Urnen begraben.
2. Es besteht die Möglichkeit, die Namen der Verstorbenen auf den bestehenden Inschrifttafeln zu verewigen.
Dies wird durch den Erbauer des Gemeinschaftsgrabes ausgeführt und geht zulasten der Angehörigen.
3. Es ist auch eine anonyme Bestattung ohne Verewigung der Namen der Verstorbenen möglich.
4. Die Angehörigen der Bestatteten haben keine Möglichkeit, ein Grabmal zu stellen, Pflanzenschmuck zu besorgen oder sonst wie die Grabstätte persönlich zu gestalten. Die Bepflanzung und der Unterhalt sind allein Sache der Friedhofverwaltung.¹
5. Während den ersten 2 Monaten seit der Bestattung ist das Aufstellen von Kränzen, Schalen und persönlichen Gegenständen etc. auf dem eingefassten Kiesplatz gestattet. Nach Ablauf dieser Fristen sind Kränze, Schalen, persönliche Gegenstände und dergleichen durch die Angehörigen zu entfernen. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann die Räumung durch die Friedhofverwaltung veranlasst werden.¹

c) Grabdenkmäler

Art. 22

Gestaltung

Jedes Grab muss mit einem stehenden Grabdenkmal versehen sein. Die Denkmäler sollen sich in der Gestaltung harmonisch in die Friedhofanlage eingliedern.

Art. 23

Unterhalt

Die Angehörigen der verstorbenen Person sind verpflichtet, die Grabdenkmäler zu unterhalten. Vernachlässigte Grabdenkmäler werden von der Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen wieder instand gestellt (siehe Art. 15).

¹ **Ergänzungen**

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2010, in Kraft ab 1. Januar 2011

Art. 24

Bewilligungspflicht

1. Die Grabdenkmäler sind bewilligungspflichtig.
2. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der Friedhofverwaltung ein Gesuch einzureichen. Der Friedhofverwalter regelt das Bewilligungsverfahren.
3. Ohne Bewilligung erstellte Grabdenkmäler können von der Friedhofverwaltung auf Kosten des Erstellers beseitigt werden.

Form

1. Die Grabdenkmäler sollen in ihrer Form schlicht und ungekünstelt, materialgerecht sowie handwerklich und künstlerisch richtig empfunden sein. Besondere Beobachtung ist auf eine klare Linienführung und auf gute Grössenverhältnisse zu legen.
2. Unzulässige Formen, wie Felsbruchstücke und Findlinge, ausgefallene, unregelmässige Umrissformen oder aus der Reihenflucht abgetrennte Grabsteine sind unzulässig.
3. Beiliegendes Schema und dessen Masse gelten als Richtlinie. Für künstlerisch wertvolle Arbeiten kann der Friedhofverwalter, unter Beizug eines ausgewiesenen Fachmannes, Ausnahmen bewilligen.

Art. 25

Versetzarbeiten

Die Grabdenkmäler sind in der Regel auf Betonfundamente zu stellen, die der Grösse und dem Gewicht anzupassen sind.

Das Aufstellen der Grabdenkmäler darf frühestens neun Monate nach der Beerdigung erfolgen und nicht bevor die einheitliche Grabeinfassung mit Weihwasserstein erstellt ist. Bei Urnenbestattungen im Urnenfeld fällt die Wartezeit dahin.

Art. 26

Firmenbezeichnungen

Der Grabmalhersteller kann seitlich auf dem Grabzeichen seinen Namen unauffällig eingravieren. Die Verwendung von Namenplaketten oder Stempelaufdrücke sind untersagt.

d) Bepflanzung

Art. 27

Bepflanzung durch die Angehörigen

1. Nach erfolgter Beerdigung sind die Angehörigen für Blumenschmuck wie Kränze, Schalen oder Blumenarrangements verantwortlich. Werden diese durch Naturgewalten umgeworfen, sind die Angehörigen für das Wiederaufstellen verantwortlich.
2. Das Bepflanzen der Gräber und deren Unterhalt ist Sache der Angehörigen. Es sind nur niederwachsene Pflanzen gestattet (Maximalhöhe 50 cm).
3. Bei Vernachlässigung dieser Bepflanzung kann der Friedhofverwalter zulasten der Angehörigen die notwendigen Massnahmen treffen.
4. Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden auf Kosten der Gemeinde mit einer Grünpflanzung versehen.
5. Die Friedhofverwaltung ist für die Bepflanzung und den Unterhalt des Friedhofes ausserhalb der Grabplätze zuständig.

IV. Kostentragung

Art. 28

Bestattungskosten

Die Bestattungskosten werden den Angehörigen vom Bestattungswärter gemäss Tarif des Bestattungswärterverbandes direkt in Rechnung gestellt. Die Transport- und Kremationskosten gehen ebenfalls zu Lasten der Angehörigen. Bei Erdbestattungs- und Urnengräbern wird für die einheitliche Grabeinfassung eine Gebühr erhoben.

Für Bestattungen im Gemeinschaftsgrab wird eine Gebühr erhoben. Damit ist jeglicher Grabunterhalt abgegolten. Die Gebührensätze werden vom Gemeinderat Grossdietwil im Anhang zum Reglement festgesetzt.

V. Kostenteiler

Art. 29

Den beteiligten Gemeinden wird über die Friedhofkosten alljährlich Abrechnung gestellt. Die Aufteilung unter den beteiligten Gemeinden erfolgt im Verhältnis nach den Einwohnerzahlen, welche der Kirchgemeinde Grossdietwil zugeteilt sind. (Stand: 31. Dezember des Rechnungsjahres).

VI. Schlussbestimmungen

Art. 30

Gebührenanpassung

Der Gemeinderat Grossdietwil ist ermächtigt, die im Anhang festgesetzten Gebühren neu festzulegen und den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Art. 31

Befugnisse des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat Grossdietwil ist ermächtigt, über Ausführungsbestimmungen zu entscheiden, soweit deren Regelung in diesem Reglement erfolgt ist.
2. Über grössere bauliche Vorhaben oder andere Massnahmen, die das gewohnte Bild des Friedhofes wesentlich verändern, ist der Gemeinderat der beteiligten Gemeinden vorzeitig zu orientieren.

Art. 32

Beschwerden

Gegen Verfügungen des Friedhofverwalters kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Grossdietwil Beschwerde erhoben werden. Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

Art. 33

Kantonale Rechte

Die Bestimmungen der Kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 1. Oktober 1965 bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Art. 34

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Rücksprache mit den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden und nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Grossdietwil sowie der Genehmigung durch das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern in Kraft.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 31. Dezember 1990.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2004.

EINWOHNERGEMEINDE GROSSDIETWIL

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

sig. Rudolf Lingg

sig. Priska Peter



**Verbindlicher Anhang zum Friedhof- und Bestattungsreglement
der Einwohner-Gemeinde Grossdietwil**

vom 25. Januar 2017

Gebühren

Grabplatzgebühr:

Erdbestattung	Fr. 1'050.00
Urnenbestattung, auch in bereits bestehende Gräber	Fr. 750.00
Gemeinschaftsgrab	Fr. 500.00 *
Inschrift	Fr. 500.00

Für Kinder bis 12 Jahre wird keine Grabplatzgebühr verlangt.

* Damit wird ein Beitrag an den Grab- und Friedhofunterhalt entrichtet.

Inschrift auf der Gedenkplatte des Gemeinschaftsgrabes

Das Anbringen der Inschrift auf der Grabplatte wird durch den Friedhofverwalter in Auftrag gegeben.
Der ausführende Bildhauer wird vom Friedhofverwalter bestimmt, in der Regel ist es der Erbauer des Gemeinschaftsgrabes.

Die Gebühren treten rückwirkend auf 01.01.2017 in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat Grossdietwil am 25. Januar 2017.

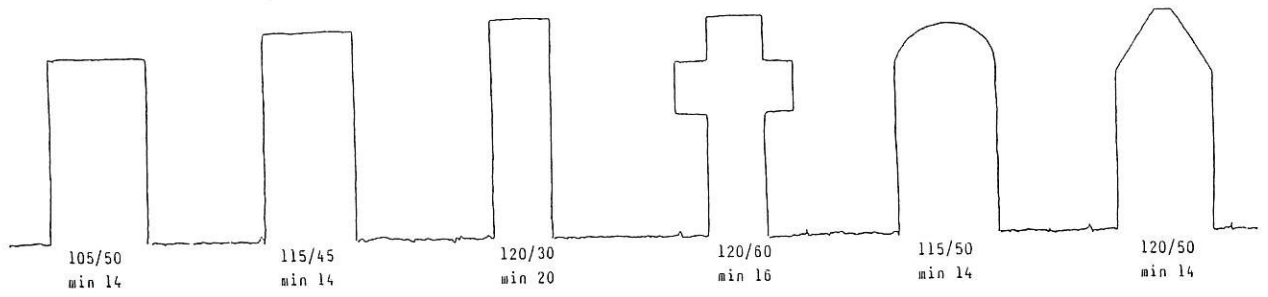
GEMEINDERAT GROSSDIETWIL

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin
Dietmar Frei Marie-Louise Arnet-Sommer



FRIEDHOF GROSSDIEHL

ERDBESTATTUNGSGRÄBER



URNENGRÄBER

